



Satzung des Vereins 2012

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wuppertaler Initiative für Demokratie und Toleranz“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Seit Eintragung lautet der Name „Wuppertaler Initiative für Demokratie und Toleranz e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Demokratieverständnisses und der Toleranz zwischen Kulturen in Wuppertal, mit dem Ziel der Verbesserung des Zusammenlebens. Besonderen Raum nehmen dabei Projekte im Bereich der Jugendhilfe und Jugendförderung ein. Der Verein fördert Maßnahmen gegen rechtsextremistische Tendenzen und Erscheinungsformen, gewaltpräventive Freizeit- und Erlebnisangebote, Maßnahmen zur Förderung der Sozialraumentwicklung, interkulturelle Projekte und Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Partizipation aller Bewohnergruppen. Darüber hinaus unterstützt er das Zusammenleben der Generationen im Stadtgebiet durch Angebote an alle Altersgruppen.

§ 3 Selbstlosigkeit / Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung:

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Das Wirtschaften mit Defiziten ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur durch einen wichtigen Grund – insbesondere auf vereinschädigendes Verhalten – ge-

stützt werden. Dem Mitglied sind Gründe seines Ausschlusses mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt, oder wenn es von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder gefordert wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beizufügen.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 8.1 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- 8.2 Entgegennahme und Billigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes, des jährlichen Kassenberichtes sowie des Haushaltsplans;
- 8.3 Entlastungen des Vorstandes;
- 8.4 Aufgaben des Vereins
- 8.5 Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- 8.6 Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei – maximal drei Stellvertretern, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Gesamtvorstand. Ein Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die mindestens zwei – maximal drei Stellvertreter werden einzeln gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Der Vorstand ist für alle Belange des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat er die Aufgabe:
 - 5.1 die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;
 - 5.2 die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
 - 5.3 den Jahresbericht, Kassenbericht und Haushaltsplan aufzustellen;
 - 5.4 die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen
 - 5.5 Dienst- und Arbeitsaufträge abzuschließen;
 - 5.6 Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu fassen.
6. Der Vorstand bestellt eine Person zur Geschäftsführung und eine weitere zu deren Vertretung und überträgt dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung und erteilt Untervollmachten. Die Geschäftsführung erfolgt in der Verantwortung des Vorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
9. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 7 Beirat

Der Vorstand kann durch Berufung geeigneter Persönlichkeiten einen Beirat bilden, dessen Aufgabe es ist, den Verein fachlich zu beraten. Die Berufung in den Beirat setzt keine Vereinsmitgliedschaft voraus.

§ 8 Kassenprüfer

10. Es werden jeweils zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
11. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, am Ende des Geschäftsjahres die Einnahmen, Ausgaben und den Kassenstand zu prüfen.
12. Die Kassenprüfer geben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung bekannt. Der schriftliche Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Bei der Auflösung des Vereines fällt das Restvermögen einer freien gemeinnützigen Organisation zu, die es ausschließlich für wohlfahrtspflegerische, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.